

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Fiss hat in seiner Sitzung vom 26.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 603-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fiss im Bereich 1320/2, 1306 KG 84103 Fiss zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fiss vor:

Umwidmung

Grundstück 1306 KG 84103 Fiss

rund 1 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-17: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

rund 335 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-17: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 335 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1320/2 KG 84103 Fiss

rund 1033 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-17: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

rund 151 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-17: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 91 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 60 m²

in

Freiland § 41

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1033 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Personen, die in der Gemeinde Fiss ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Fiss eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Fiss unter <https://www.fiss.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Fiss

(Simon Schwendinger)

angeschlagen am: 27.05.2026

abgenommen am: 26.06.2026